

**Zeitschrift:** Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

**Herausgeber:** Verband Schweizerischer Privatschulen

**Band:** 16 (1943-1944)

**Heft:** 7

**Rubrik:** Schweizerische Umschau

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Von der Persönlichkeit der Leiter und Leiterinnen hängt der Erfolg der Freizeitwerkstatt entscheidend ab.

Um den wertvollen Gedanken nutzbringender Freizeitgestaltung durch tüchtige Leiter weiter hinaus zu tragen in die Gemeinden, veranstaltete der Freizeitwerkstattendienst (FZW-Dienst) des Pro Juventute-Zentralsekretariates vom 1. bis 7. August 1943 den dritten schweizerischen Leiterkurs, der von ca. 60 Teilnehmern besucht wurde.

Unter kundiger Leitung verschiedener Klassenlehrer waren die arbeitsfreudigen Teilnehmer in vier Gruppen am Werke — Allgemeine Holzarbeiten — Schnitzen — Häusliches Basteln und Kasperli, von der Puppe bis zum Spiel.

Sinnvolle Freizeitgestaltung, wozu eine Freizeitwerkstatt ein vorzügliches Mittel ist, hat für die Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen eine grosse, oft entscheidende Bedeutung.

Darüber hinaus kommt ihr in der heutigen bewegten Zeit erhöhte Wichtigkeit zu. Ohne Zweifel sind uns Eltern und übrige Erzieher, die sich um eine gewissenhafte Jugenderziehung bemühen, dankbar, wenn wir sie durch geeignete Massnahmen unterstützen.

Die Bestrebungen der Freizeiterziehung werden ihr Ziel erst dann erreicht haben, wenn sie, sowie ihre Einrichtungen ebenso ernst genommen werden wie Schule und Berufserziehung.  
P. Jost.

## Internationale Umschau

**Aufhebung der Schul-Charta.** In einem Rundschreiben des Ministeriums für nationale Erziehung werden die zuständigen Behörden davon in Kenntnis gesetzt, dass die im Februar 1939 vom fascistischen Grossrat beschlossene „Schul-Charta“ ausser Kraft gesetzt wird.

**Die Hilfe der Schweiz für die italienischen Kinder.** Die Mitteilung des Schweizerischen Roten Kreuzes über sein Angebot an das italienische Rote Kreuz, italienische Kinder, die Opfer des Krieges sind, in der Schweiz aufzunehmen, wird in der italienischen Presse mit der grössten Dankbarkeit aufgenommen. Die Presse widmet dem edelmütigen schweizerischen Angebot zugunsten der italienischen Kinder Worte des Lobes.

### Deutschland

**Die Evakuierung der Schulen aus luftgefährdeten Gebieten.** Bereits ist ein grosser Teil der Schulen aus stark luftgefährdeten Gebieten, wie z.B. Hamburg und Westfalen, in weniger gefährdeten Gebieten, vor allem Süddeutschlands und Oesterreichs, evakuiert worden. Nun verlautet aus amtlicher deutscher Quelle, dass Massnahmen getroffen werden, um die Evakuierung aller Schulen aus stark luftgefährdeten Gebieten anzurufen. Die Evakuierung kommt für alle Schulen mit Ausnahme der von Berufstätigen besuchten Berufs- und Handelsschulen in Betracht. Mit den Schülern zusammen werden auch die Mütter mit ihren nichtschulpflichtigen Kindern und alle Familienmitglieder, die nicht arbeitsfähig oder berufstätig sind, abtransportiert.

In den evakuierten Orten wird der Schulunterricht eingestellt. In den Aufnahmegauen wird der Unterricht vollständig, vormittags und nachmittags, durchgeführt. Die Schulen haben ihre Lehrmittel selbst mitzubringen, wofür besondere Wagen an die Evakuierungszeuge angehängt werden. Die Zehn- bis Vierzehnjährigen werden in Lagern untergebracht, die übrigen in Familienpflegestellen. Die Kosten trägt der Staat. Die Eltern werden einzigt für die Kosten ihrer eigenen Unterbringung, soweit sie dazu in der Lage sind, herangezogen. Für Berlin speziell ist angeordnet worden, dass diejenigen Kinder, die bereits ausserhalb der Hauptstadt weilen, möglichst an ihrem jetzigen Aufenthaltsort in die Schule eintreten sollen.

### Italien

**Aenderungen im Unterrichtswesen.** Die Verleger von Büchern für die Volks- und Mittelschulen sind benachrichtigt worden, dass im Laufe des nächsten Schuljahres, das im Oktober beginnt, eine Sonderkommission alle in Frage stehenden Bücher einer Prüfung unterziehen wird. Die Kommission wird „tendenziöse Texte oder solche, die mit der Einstellung des Landes nicht vereinbart werden können“, nicht weiter dulden. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird der Geschichtsunterricht im kommenden Schuljahr nicht über das Ende des letzten Krieges (1915/18) hinaus erteilt werden. Ferner werden die von der fascistischen Regierung eingeführten Prüfungen und Wettbewerbe für die Bekleidung von Lehrstellen an den Universitäten aufgehoben. In diesen Wettbewerben waren nur eingeschriebene Mitglieder der Fascistischen Partei zugelassen.

## Schweizerische Umschau

### Eidgenossenschaft

**Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft** hielt unter dem Vorsitz von Professor Tiercy (Genf) ihre 123. Jahresversammlung in Schaffhausen ab. Auf Antrag des Jahresvorstandes wurde Schulinspektor Kummer (Schaffhausen) zum Ehrenpräsi-

denten der Tagung gewählt. Ungefähr 500 Naturwissenschaftler erörterten in gegen 200 Kurzreferaten und drei Hauptvorträgen die Ereignisse der neuen wissenschaftlichen Untersuchungen. Im Namen der Regierung und Bevölkerung von Schaffhausen begrüsste Regierungsrat Schoch die Gäste. Am Sonntag wurde im Schaffhauser Heimatmuseum Allerheiligen eine neue Ab-

teilung „Alt-Schaffhausens Industrie und Technik“ eröffnet. Nach einer Schiffahrt nach Stein am Rhein wohnten die Teilnehmer der Tagung einem Unterhaltungsabend auf dem Munot bei.

**E v a n g e l i s c h e r S c h u l v e r e i n d e r S c h w e i z .** Im evangelischen Seminar Zürich-Unterstrass hielt der Evangelische Schulverein der Schweiz letzten Sonntag seine stark besuchte Jahresversammlung ab, nach dem bereits am Samstag die Delegiertenversammlung des Verbandes freier evangelischer Schulen der Schweiz und die Schulblattkonferenz getagt hatten. Die Versammlung wurde eröffnet durch eine Ansprache des Präsidenten, Prof. Dr. B. Hartmann, Chur. Im Mittelpunkt der Verhandlungen stand das Referat von Prof. Dr. Heinrich Barth, in Basel, über die Frage „Was heisst Bildung im christlichen Geiste?“ An den Vortrag schloss sich eine die Ausführungen des Referenten unterstreichende und ergänzende Diskussion, die von Rektor Dr. W. Müri in Bern eingeleitet wurde.

**B e r u f l i c h e A u s b i l d u n g .** Nach den bisherigen Bestimmungen müssen die Schüler von Berufs- und Fachschulen der Lehrwerkstätten und der Vorschul- und Umlernkurse die gesetzliche Alltagsschulpflicht des betreffenden Kantons erfüllt haben, die mindestens acht Schuljahre zu umfassen hat. Ausserdem müssen sie das 15. Altersjahr erfüllt haben.

Da durch diese Fassung grosse Nachteile vorhanden sind für Handels- und Verkehrsschulen, die bereits Schüler aufnehmen, welche das 14. Altersjahr erfüllt haben, hat der Bundesrat die betreffende Verordnung in dem Sinne abgeändert, dass für diese Schüler das erfüllte 14. Altersjahr genügen soll. Die übrigen Erfordernisse bleiben die gleichen.

### Kanton Aargau

**G e s e l l s c h a f t f ü r G e s u n d h e i t s p f l e g e .** Die Schweizerische Gesellschaft für Gesundheitspflege hielt unter dem Vorsitz von Prof. Chable (Neuenburg) ihre Jahresversammlung ab. An zwei wissenschaftlichen Sitzungen wurden die Frage des sprachgebrechlichen Kindes in der Schweiz und das Problem des Familienschutzes besprochen. Darüber referierten der Präsident der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Sprachgebrechliche, Dr. med. A. Kistler, Prof. von Gonzenbach (Zürich), Direktor Brüschweiler vom Eidgenössischen Statistischen Amt und R. K. Brugger (Basel).

**G e s u n d h e i t s p f l e g e i n d e r V o l k s s c h u l e .** Der Kanton Aargau hat die Gesundheitspflege in der Volksschule durch obligatorische Neuerungen erweitert und intensiviert. Eine kantonale Schulgesundheitskommission, die der Erziehungsdirektion untersteht, überwacht und begutachtet den Vollzug von Vorschriften, die im laufenden Schuljahr erprobt und im Frühling 1944 (zu Beginn des neuen Schuljahres) für alle 234 Schulgemeinden im Kanton streng verbindlichen Charakter annehmen werden. Vor allem wird die Arbeit der Schütärzte den neuesten Erfordernissen und Errungenschaften angepasst. Der Kampf gegen die Tuberkulose steht im Vordergrund. Kantonsarzt Dr. E. Rebmann (Aarau) organisiert im kommenden Herbst einen Instruktionskurs, um sämtliche Schulärzte in ihren neuen Pflichtenkreis einzuführen. Zunächst wird vom Erlass eines ausführlichen Arbeitsreglements für die Schulärzte abgesehen. Auf Grund von Erfahrungen, die während der Bewährungsprobe der neuen Verordnung über die Gesundheitspflege in der Volksschule gesammelt

werden, wird das Reglement in einem späteren Zeitpunkt aufgestellt.

Für die Schulzahnpflege wird noch im Laufe dieses Jahres eine systematische, verbindliche Ordnung aufgestellt. Mit der Aargauischen Zahnärztekasse wird der Kanton einen Normalvertrag vereinbaren. Das Schulgesetz verpflichtet jede Gemeinde, für ihre Schulen und auch für die kantonalen Lehranstalten einen Schulzahnarzt einzusetzen. Der Erhaltung guter Zähne wird das Hauptaugenmerk zugewendet. Die Gemeinden haben auf ihre Kosten die Materialie für den Schularzdienst anzuschaffen.

Die Honorierung der schulärztlichen Tätigkeit richtet sich nach der Zahl der zu betreuenden Kinder. Für das Schulkind zahlt die Gemeinde ihrem Schularzt 1 Fr. 50 im Jahr. Jede Röntgendurchleuchtung wird (für Schüler und Lehrer) mit 2 Fr. bezahlt; jedes Röntgenbild wird mit 15 Fr. vergütet. Die Kosten für die Schulgesundheitspflege der auswärtigen Sekundar- und Bezirksschüler sind von der Schulortsgemeinde zu tragen, doch können diese Kosten bei der Bemessung des Schulgeldes für auswärtige Schüler in Anrechnung gebracht werden. Der Staat subventioniert die gesamten Aufwendungen der Gemeinden für die Gesundheitspflege in der Volkschule mit 25 bis 70 Prozent, je nach der Steuerkraft der einzelnen Gemeinde.

### Kanton Basel

**D a s I n s t i t u t f ü r B e h a n d l u n g n e u z e i t l i c h e r E r z i e h u n g s - u n d U n t e r r i c h t s f r a g e n (B a s l e r S c h u l a u s s t e l l u n g )** führt vom 1. September bis 6. Oktober eine Veranstaltung durch über das Thema: „Wie wird an unseren Schulen Französisch gelehrt und gelernt?“

Der initiative Leiter des Instituts Dir. A. Gempeier schreibt über den Sinn dieser Veranstaltung:

„Mit dem vorliegenden Programm gedenken wir zur allgemeinen Kenntnisnahme und gegenseitigen Förderung den Französisch-Unterricht an unseren Schulen darzustellen. Nach dem Einführungsvortrag über die Ausbildung der Französisch-Lehrer werden in Kurzreferaten die Lehrziele der verschiedenen Schultypen und in den anschließenden Lehrproben die wissenschaftlichen und persönlichen Methoden, wie man sie zur Erreichung des Ziels an der Volks-, Berufs- und Handelsschule sowie an den verschiedenen Maturitätsbildungsanstalten anwendet, behandelt. — Behörden, Lehrerschaft und Eltern werden zu den Darbietungen herzlich eingeladen.“

### Kanton Bern

**M e n s c h e n k u n d e — G e s u n d h e i t s l e h r e .** Verschiedene Anfragen veranlassen uns zu betonen, dass das ausgezeichnete, von Fritz Schuler verfasste Arbeitsheft tatsächlich ein Geschenk der Firma Wander A.-G. ist und den Bestellern kostenlos in die Schulstube geliefert wird. Interessenten wenden sich an W. Wüthrich, Lehrer, Biel, Kloosweg 75.

**S t a a t s b ü r g e r l i c h e r W e t t b e w e r b .** F.D.P. Die Kommission für Erziehung und Unterricht der freisinnig-demokratischen Partei des Kantons Bern hat kürzlich beschlossen, unter den 18- bis 22-jährigen Jünglingen des Kantons einen Wettbewerb über staatsbürgliche Fragen zu veranstalten. Schon vor 13 Jahren hat Dr. Moritz Zeller, der unvergessliche Förderer staats-

# *Empfehlenswerte Bücher*

H. SALLENBACH

## **Die Krise im Liebesgefühl der Frau**

Dieses intelligente, ideenreiche und mit eleganter Feder geschriebene Buch erschließt uns nicht nur eine Reihe von Werken der George Sand, Fanny Lewald, Gräfin Hahn, es vermittelt auch eine ganz neue Idee vom Wirken der Frau, von ihrer Einstellung zum Manne und zur Welt

**Preis Fr. 4.40**

ERNST KAPPELER

## **Heiliges Brot**

*Ein Spiel um Gott und Mensch*

Der bekannte Mitarbeiter der Schweizer Erziehungs-Rundschau hat hier ein feinsinniges Werk geschaffen, welches zur Anschaffung jedem tiefdenkenden Pädagogen empfohlen wird.

**Preis Fr. 2.65**

PAUL HEDINGER-HENRICI

## **Maifahrt**

Ausgesuchte Erzählungen  
für die reifere Jugend und ihre  
Freunde

Subskriptionen bis zum 20. Oktober nimmt der Verlag entgegen zum Vorzugspreise von Fr. 5.—

KARL GEMPERLE

## **Uns aber ruft die Zeit**

*Gedichte*

Unter den Lyrikbüchern, die mit ihrer Stimme zur Zeit sprechen wollen, nimmt Gemperles Sammlung, dank ihrer unpathetischen Haltung, einen guten Platz ein.

N. Z. Z.

**Preis Fr. 2.90**

In Vorbereitung

## **Lucida**

Die Geschichte eines  
reinen Herzens

von

MAX WOHLWEND

Subskriptionspreis Fr. 4.—  
gültig bis 15. Oktober 1943

Max Wohlwend hat sich nicht nur in seinen bekannten Büchern seit langem mit Wesen und Wunder der deutschen Sprache befaßt, sondern immer wieder an ihr auch seine gestaltende Fähigkeit bewiesen; so gibt er uns nun nach seinem „Verwandten Dorf“, das in vibrierenden Farben Land und Laune des Tessins beschwört, mit „Lucida“ einen Roman in die Hand, der unserer lauten Zeit gerade mit seiner gedämpften Musik gerecht wird: denn „Lucida“ ist die Geschichte eines reinen Herzens, dessen Schläge ein Mädchen durch ein kurzes, aber erfülltes Leben begleiten. Außergewöhnliche Erlebnisse sind ihr beschieden, denn sie zieht die Menschen an und wird von ihnen angezogen.

**LINDENHOF-VERLAG ZÜRICH**

bürgerlicher Bildung, einen solchen Wettbewerb mit Erfolg durchgeführt, und vor einigen Wochen hörten wir vom Schaffhauser Komitee für staatsbürgerlichen Unterricht — die Kantonsschullehrer Dr. Schib und Dr. Käser stehen an der Spitze — von ähnlichen Schritten.

Dieser Berner Wettbewerb will das Interesse der jungen Leute an den Problemen unseres Staates fördern helfen; denn unsere Zeit verlangt gebieterisch darnach. Der Wettbewerb soll die Jungen dazu anspornen, einmal ihre Gedanken über eine Frage unseres staatlichen Geschehens in Form einer kleinen Abhandlung niederszuschreiben. Die besten Arbeiten sollen mit originellen Preisen belohnt werden.

Auf der Schulreise aus dem Zug gestürzt. Am 1. September unternahm eine Schulklasse aus dem Birstal einen Ausflug an den Bielersee. Auf der Rückreise mit dem Schnellzug fiel der 12jährige Hugo Allemann im Grenchen-Münster-Tunnel aus dem Zuge. Nachdem in Münster sein Verschwinden entdeckt

worden war, wurde durch das Personal eines in der Gegenrichtung fahrenden Güterzuges Allemann lebend aufgefunden. Verletzungen machten seine Ueberführung ins Bezirksspital Biel notwendig.

## Kanton Zürich

Das Pestalozzianum, Zürich, veranstaltet eine Ausstellung „Zeitgemäss Ernährungsfragen im Unterricht“. Es kommen zur Behandlung die Themen: Schülerhilfswerk und Landdienst, Obst und Konservierung, Milch, Gemüse, Fleisch, Rucksack- und Sportverpflegung, Bedeutung der Vitamine, Schulversuche, Kartoffeln, Unser Brot.

Zahlreiche Lehrproben und Vorträge sind mit der Ausstellung verbunden. Dauer der Veranstaltung: 25. September bis Ende November 1943. Ausführliche Programme sind erhältlich durch das Pestalozzianum, Beckenhofstrasse 31—35, Zürich.



LE HOME D'ENFANTS

# Das Kinderheim

L'ASILO INFANTILE PRIVATO

Mitteilungen des Verbandes schweizerischer Kinderheime

Verantwortliche Redaktion: Fr. Helene Kopp, Ebnat-Kappel, Tel. 721 23. Nachdruck nur mit Zustimmung der Red. gestattet  
Sekretariat: Dr. H. R. Schiller, St. Peterstrasse 10, Zürich 1, Tel. 721 16, Postcheck VIII 25510

## Ueber das Rechtsverhältnis zwischen Kinderheim und Eltern

Das Rechtsverhältnis zwischen Kinderheim einerseits, Eltern und Kindern anderseits ist nichts weniger als einfach. Es ist aber hier nicht der Ort für eine grundsätzliche Untersuchung über die rechtliche Natur dieser Beziehungen. Statt dessen seien einige praktische Fragen herausgegriffen.

### I. Wer entscheidet über die Art der Erziehung?

Die Eltern haben nicht nur das gemeinsame Recht, sondern auch die gemeinsame Pflicht, ihre Kinder vernünftig und ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen. Sind die Eltern nicht einig, so entscheidet der Wille des Vaters.

Demgemäß bestimmen die Eltern (bei Uneinigkeit der Vater) beispielsweise auch die Art der religiösen Erziehung ihrer Kinder. Die Eltern dürfen jedoch einem Kind nach zurückgelegtem 16. Altersjahr die selbständige Entscheidung über sein religiöses Bekenntnis nicht verwehren.

Die Eltern sind befugt, die zur Erziehung der Kinder nötigen Züchtigungsmittel anzuwenden (körperliche Züchtigung, Einsperren, Strafarbeiten, Entzug von Nahrungsmitteln, Entzug von anderen Annehmlichkeiten usw.). Es braucht wohl nicht gesagt zu werden, dass solche Züchtigungsmittel auch den Eltern nur erlaubt sind, wenn sie dem betreffenden Kind nicht schaden, sondern der Erziehung förderlich sind. Die Ansichten der Erzieher gehen ja hier bekanntlich weit auseinander.

Im Falle des Todes von Vater oder Mutter steht die elterliche Gewalt dem überlebenden Elternteil zu, im

Falle der Ehescheidung demjenigen, dem das Gericht die Kinder zuweist. Wird die elterliche Gewalt beiden Eltern entzogen, so gehen ihre Erziehungsrechte und Erziehungspflichten auf den Vormund über.

Für den Kinderheimleiter geht aus dem Gesagten hervor, dass er niemals eine selbständige Erziehungsbefugnis über die ihm anvertrauten Kinder hat. Diese ist ihm vielmehr lediglich vom Inhaber der elterlichen Gewalt oder vom Vormund für die Dauer des Kuraufenthaltes des Kindes überlassen worden.

Daraus folgt, dass der Kinderheimleiter in allen Erziehungsfragen stets den Weisungen der Inhaber der elterlichen Gewalt bzw. des Vormunds getreulich nachzukommen hat. Kann er diese Weisungen nicht mit seiner eigenen Auffassung über Kindererziehung in Einklang bringen, so bleibt ihm nichts anderes übrig, als das Kind entweder nicht in seine Obhut zu nehmen oder — wenn nach seiner Ansicht dem Kinde Gefahr droht — die Intervention der Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes der Eltern anzurufen.

Besonders bei Kindern geschiedener Eltern oder bei solchen, deren Eltern im Scheidungsprozess stehen, wird es oft vorkommen, dass die beiden Elternteile verschiedene Weisungen über die Kindererziehung erteilen wollen. Der Kinderheimleiter hat sich in diesem Falle zu vergewissern, wem die elterliche Gewalt zusteht. Nur die Anordnungen dieses berechtigten Elternteiles sind für ihn verbindlich. Ja er kann sogar den grössten Unannehmlichkeiten ausgesetzt werden, wenn er — vielleicht